

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 21.04.2010

Nr. 13

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer öffentlichen Sondersitzung des Schulausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 27.04.10, um 17.00 Uhr in der <b>Stadthalle</b> Rheinberg	117
- Einladung zu einer Sitzung des Rates der Stadt Rheinberg am 29.04.10	118 – 119
- Wahlbekanntmachung betr. Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010	120 – 121
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg zum 31.12.2008	122 – 124
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOL betr. Grünflächenpflege an Schulen und städt. Gebäuden	125
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, 003 K 060/09	126 – 127

**Impressum:**

Herausgeber:  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)



Rheinberg, den 16.04.2010

**Geänderter Sitzungsort!**

### Einladung

zu einer öffentlichen Sondersitzung des **Schulausschusses** der Stadt Rheinberg  
am Dienstag, 27. April 2010, um 17:00 Uhr,  
in der Stadthalle Rheinberg

### Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 10.02.2010	
4	Schulorganisatorische Maßnahmen in Rheinberg-Mitte	123/2010
5	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
6	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
7	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

Ettwig  
Vorsitzende



Rheinberg, den 15.04.2010

### Einladung

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 29. April 2010 um 17:00 Uhr  
in der Stadthalle des Stadthauses in Rheinberg

#### I. öffentliche Sitzung

#### Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.03.2010	
4	Fragestunde der Einwohner gemäß Geschäftsordnung	
5	Erlass der Haushaltssatzung 2010 einschl. Haushaltsplan und Anlagen	114/2010
6	Genehmigung der Empfehlung des Ausschusses für Personal und Organisation am 17.03.2010	
6.1	Neufassung des Frauenförderplans der Stadt Rheinberg Berichterstatter: Herr Dr. Feltes	81/2010
7	Genehmigung der Empfehlung des Betriebsausschusses am 23.03.2010	
7.1	Winterdienst (Erfahrungsbericht und Änderungsvorschläge aus Sicht des Dienstleistungsbetriebes) Berichterstatter: Herr van Wesel	102/2010
8	Genehmigung der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.04.2010	
8.1	Neubildung der Genossenschaftsversammlung der LINEG - Genehmigung eines Dringlichkeitsentscheides Berichterstatter: Herr Mennicken	132/2010
9	Genehmigung der Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses am 14.04.2010	

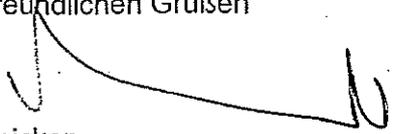
TOP	Betreff	Vorlagennummer
9.1	Ausbau der Alpsrayer Straße - Abschnittsbildung zur Beitragserhebung - Ergänzung des Ausbauprogramms Berichterstatter: Herr Schlusen	107/2010
9.2	Änderung der Stadtgrenzen zwischen Wesel und Rheinberg Berichterstatter: Herr Schlusen	119/2010
10	Genehmigung der Empfehlung des Schulausschusses am 27.04.2010	
10.1	Schulorganisatorische Maßnahmen in Rheinberg-Mitte Berichterstatter: Herr Becker	123/2010
11	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
12	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
13	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
14	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
15	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.03.2010	
16	Genehmigung der Empfehlung des Betriebsausschusses am 23.03.2010	
16.1	Änderung des Wirtschaftsplanes 2010	
17	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
18	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
19	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

  
Mennicken  
Bürgermeister

# Wahlbekanntmachung - 120 -

**Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag  
Nordrhein-Westfalen statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.<sup>1)</sup>**

1. Die Gemeinde	Rheinberg	
gehört zum Wahlkreis	57 Wesel II	
und ist in	Anzahl 21	Stimmbezirke eingeteilt: <sup>2) 3) 4)</sup>
Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)	

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom Datum  
10.04.10 bis Datum  
15.04.10 <sup>5)</sup> zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

<sup>6)</sup> während der allgemeinen Dienstzeit

<sup>6)</sup> in der Zeit von Uhrzeit  
/ bis Uhrzeit  
/ Uhr im

Ort, Raum  
Wahlamt, Raum 10, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- 121 -

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

- 4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/Ihrem Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober-/ Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden  Anzahl Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag um  Uhrzeit Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Raum 249 des Stadthauses, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Rheinberg, 21.04.2010

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in

(Hennicken)

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 den Jahresabschluss und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg zum 31.12.2008 festgestellt und über die Behandlung des Jahresgewinnes wie folgt beschlossen:

„Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2008 von € 9.711,18 wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.“

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg, Bahnhofstraße 160, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.00 bis 14.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Rheinberg, 20.04.2010

gez.:

In Vertretung

Van Impel

Betriebsleiter

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hellmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.06.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Rheinberg Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind

der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung- Beratung - Revision  
Im Auftrag

  
Helga Giesen



-125-



## Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOL:

**Grünflächenpflege an Schulen und städt. Gebäuden – Vergabe-Nr. 111/2010**

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) und [www.bauwi.de](http://www.bauwi.de) veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 19.04.2010

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Chowanietz  
Städt. Verwaltungsrat



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 15.07.2010 um 11:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Budberg Blatt 0180 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Budberg, Flur 3, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche,  
Spanische Schanzen 22, 972 qm groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Doppelhaushälfte (massive Bauweise, 1 1/2-geschossig, vollständig unterkellert, Satteldachkonstruktion mit Dachgauben), Baujahr 1954 und ein separates Nebengebäude jüngerer Datums (massive Bauweise, 1-geschossig, nicht unterkellert, teilweise Satteldach- und teilweise Flachdachkonstruktion), welches als Hobbyraum genutzt wird. Berechnete Wohnfläche: 112,85 qm und weitere Nutzfläche: 108,77 qm insgesamt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 168.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.04.2010

Kusenberg  
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär  
Als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

